

# AGB und Preisliste Wasser -Wander- Rastplatz - Hafen Lohme gültig ab 01.04.2024

Die Touristik Lohme GmbH als Pächter des Hafens Lohme ist durch den Eigentümer die Gemeinde Lohme vertreten durch den Bürgermeister mit der Bewirtschaftung des Hafens beauftragt.

Es gilt in diesem Zusammenhang die Nutzungsverordnung für den Wasser– Wander- Rastplatz Lohme in der Fassung vom 26.05.1997.

Der Touristik Lohme GmbH obliegt die Einnahme der Gebühren auf eigenen Namen und eigene Rechnung. Alle Preisangaben sind inkl. MwSt.

Die Abgabenschuld entsteht mit Benutzung des Hafens. Melde- und Zahlungspflichtig sind der Verloader, der Empfänger, der Eigentümer der Güter, der Benutzer der Anlage, der Antragsteller, der Eigentümer oder Besitzer des Fahrzeuges, Gerätes oder sonstigen Schwimmkörpers. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren sind nach Rechnungsstellung oder vertraglich vereinbarter Zeit an den Schuldner fällig. Die Gebühren sind in Euro zu entrichten.

## Hafengebühr

(1) Die Hafengebühr ist für alle nicht befreiten Wasserfahrzeuge zu entrichten, die in die abgabepflichtigen Hafengebiete einlaufen, auslaufen und einen Liegeplatz in Anspruch nehmen.

(2) Die Hafengebühr beträgt für

1. für Frachtschiffe

- a) je Eingang und Ausgang 4,00 €
- b) je weitere angefangene 24 Std. 8,00 €

2. für Fahrgastschiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung

- a) je Eingang und Ausgang 4,00 €
- b) je weitere angefangene 24 Std. 8,00 €

3. für sonstige Fahrzeuge und schwimmende Geräte je m<sup>2</sup> Grundfläche je 24 Std. 0,20 €

4. für Fahrzeuge der Berufsfischer

Länge	Tagesgebühr 2 - 24 Std	Wochengebühr 7 =6 Tage Zahlung im Voraus	Monatsgebühr 31 =21 Tage Zahlung im Voraus	Jahresgebühr Jan -Dez (Sondervertrag)(*90)
bis 10 m	6,00 €	36,00 €	126,00 €	540,00 €
bis 12 m	7,00 €	42,00 €	147,00 €	630,00 €
bis 15 m	8,00 €	48,00 €	168,00 €	720,00 €
bis 17 m	9,00 €	54,00 €	189,00 €	810,00 €
+ 1 m	1,00 €	6,00 €	21,00 €	90,00 €

5. für Sportfahrzeuge und kleinere, nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen

Länge	Tagesgebühr 24 Std	Wochengebühr 7 =5 Tage Zahlung im Voraus	Monatsgebühr 31 =18 Tage Zahlung im Voraus	Saisongebühr 01.05. bis 31.10. des jeweiligen Jahres (Sondervertrag)(*60)
bis 8 m	12,00 €	60,00 €	216,00 €	720,00 €
bis 10 m	14,00 €	70,00 €	252,00 €	840,00 €
bis 11 m	15,00 €	75,00 €	270,00 €	900,00 €
bis 12 m	16,00 €	80,00 €	288,00 €	960,00 €
bis 13 m	18,50 €	92,50 €	333,00 €	1110,00 €
bis 14 m	21,00 €	105,00 €	378,00 €	1260,00 €
+1 m	2,00 €	10,00 €	36,00 €	120,00 €

Für Katamarane erhöht sich die Gebühr auf das 1,5 fache. Sportboote, die bis zu zwei Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, zahlen keine Gebühr;

6. für Angel- und Trollingboote an separaten Liegeplätzen.

Länge	Tages- gebühr 24 Std	Monatsgebühr im Zeitraum 01.10. -30.04. Zahlung im Voraus	Monatsgebühr im Zeitraum 01.05. -30.09. Zahlung im Voraus	Wintergebühr Trolling 15.12.-30.04. Zahlung im Voraus	Jahresgebühr Jan - Dez (Sondervertrag)
bis 8 m	10,00 €	150,00 €	180,00 €	360,00 €	700,00 €
+1 m	2,00 €	30,00 €	36,00 €	72,00 €	140,00 €

7. für Seekajak und Angelboote ohne Aufbauten und/oder Kajüte an separaten Liegeplätzen.

Länge	Tages- gebühr 24 Std	Monatsgebühr im Zeitraum 01.10. -30.04. Zahlung im Voraus	Monatsgebühr im Zeitraum 01.05. -30.09. Zahlung im Voraus	Wintergebühr Trolling 15.12.-30.04. Zahlung im Voraus	Jahresgebühr Jan - Dez (Sondervertrag)
bis 5,5 m	6,00 €	89,00 €	109,00 €	220,00 €	299,00 €
Kajak	6,00 €				

(3) Die dauerhafte Nutzung der Liegeplätze, die als "Wasser-Wander-Rastplatz" zur Verfügung stehen, ist ausgeschlossen.

(4) Von der Zahlung von Hafengebühren sind befreit:

- Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben des Bundes oder der Länder eingesetzt werden;
- Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Seenotrettungsboote, Eisbrecher;
- Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen oder zwecks ärztlicher Hilfe anlaufen;
- Wassersportfahrzeuge, die an einer öffentlich für Lohme ausgeschriebenen Veranstaltung teilnehmen (für den Zeitraum der Veranstaltung).

### Kaibenutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Kaianlagen ist für Güter und Fahrgäste eine Kaibenutzungsgebühr zu entrichten.

(2) Die Kaibenutzungsgebühr beträgt für jeden Eingang und Ausgang

- Für Fahrgastschiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung  
je Person 0,00 €
- Für Frachtschiffe  
je 100 kg Ladung 0,30 €  
je Fahrzeug, Anhänger, Bagger, Traktor, Selbstfahrende Arbeitsmaschine 10,00 €

### Lagergebühren

(1) Die Lagergebühr ist für die Lagerung von Gütern in dem abgabepflichtigen Hafengebiet zu entrichten.

(2) Die Lagergebühr beträgt nach einer 24 stündigen gebührenfreien Lagerfrist für jeden angefangenen folgenden Tag je m<sup>2</sup> der belegten Fläche 0,25 €.

(3) Bei Nutzung von Lagerflächen durch Sportboote bzw. sonstige Fahrzeuge je m<sup>2</sup> der belegten Fläche pro Tag 0,25 €.

### Servicegebühren

- Duschmarke, 3min Warmwasser 2,50 €
- Strom
  - Fahrzeuge unter Pkt. 5 0,00 €

b) Fahrzeuge unter Pkt. 4,6 und 7 nach Verbrauch pro KWh	0,35 €
c) Frachtschiffe, Fahrgastschiffe nach Verbrauch pro KWh	0,35 €
(3) Trinkwasser 100 l	
a) Fahrzeuge unter Pkt. 5	0,00 €
b) Fahrzeuge unter Pkt. 4,6 und 7 nach Verbrauch pro KWh	1,00 €
c) Frachtschiffe, Fahrgastschiffe nach Verbrauch pro KWh	1,00 €
(4) Aufzug - Einfache Fahrt	2,00 €